

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 KAG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde Möhrendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und sonstige Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Abs. 1 werden die Selbstkosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags berechnet.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde Möhrendorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren für folgende freiwillige Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zu Gebrauch und Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch und sonstige Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Abs. 1 werden die Selbstkosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 3 Haftung

Die Haftung für Schadensfälle bei freiwilligen Leistungen (§2) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Aufwendungsersatz für Fehlalarmierungen

- (1) Der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage haftet im Einzelfall für die entstandenen Kosten bei Fehlalarmierungen. Die Pflicht zum Aufwendungsersatz entsteht auch, wenn durch alarmanlösende Arbeiten – auch von beauftragten Firmen – Fehlalarme verursacht werden, sofern der Eigentümer oder eine sonst verantwortliche Person das diese Arbeiten ausführende Personal nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion der Anlage aufgeklärt oder den Melder während dieser Arbeiten nicht selbst außer Betrieb genommen hat.
- (2) Für einen vorsätzlich ausgelösten Fehlalarm werden für jeden erschienenen Feuerwehrdienstleistenden 10,23 € mindestens jedoch 204,52 € erhoben.
- (3) Als Betreiber einer Brandmeldeanlage gilt derjenige, in dessen Geschäftsräumen oder zu dessen Feuersicherheit eine Brandmeldeanlage installiert ist.

§ 5 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.1997 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Aufwendungsersatz und die Gebühr setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1-5) und den Personalkosten (Nrn. 6-9) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

1. Steckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Einsatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a)	Lösch oder Tankfahrzeuge, soweit nachstehend nichts besonderes aufgeführt.	3,07 €
b)	1 Drehleiter	3,83 €
c)	1 Rüstwagen	3,58 €
d)	1 Vorausrüstwagen	1,53 €
e)	1 Versorgungslastkraftwagen	2,05 €
f)	1 Kleinalarmfahrzeug Tragkraftspritzenfahrzeug	1,02 €
g)	1 Mehrzweckfahrzeug	1,02 €
h)	1 Transporter (Kombi)	1,02 €
i)	1 Einsatzleitwagen (ELW1)	1,02 €
j)	1 -Achsen-Anhänger 1 Anhängerleiter AL 18 1 Pulverlöschanhänger P 250 1 Ölschadenanhänger 1 Bootsanhänger 1 Beleuchtungsanhänger (z.B. Lichtgiraffe)	0,77 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde:

a)	Lösch oder Tankfahrzeuge, soweit nachstehend nichts besonderes aufgeführt.	51,13 €
b)	1 Drehleiter	66,47 €
c)	1 Rüstwagen	66,47 €
d)	1 Vorausrüstwagen	40,90 €
e)	1 Versorgungslastkraftwagen	30,68 €
f)	1 Kleinalarmfahrzeug Tragkraftspritzenfahrzeug	20,45 €
g)	1 Mehrzweckfahrzeug	20,45 €
h)	1 Transporter (Kombi)	20,45 €
i)	1 Einsatzleitwagen	20,45 €
j)	1 Tragkraftspritzenanhänger	15,34 €
k)	1 Ölschadenanhänger	25,56 €
l)	1 Pulverlöschanhänger P 250	15,34 €
m)	1 Anhängerleiter	20,45 €
n)	1 Motorboot	30,68 €
o)	1 Beleuchtungsanhänger (z.B. Lichtgiraffe od. Verkehrssicherungsanhänger)	20,45 €

3. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Gerätekosten berechnet. Für angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Die Gerätekosten betragen je Stunde:

Tragkraftspritze TS 8/8	20,45 €
Leichtschäum- oder Lüftungsgerät	10,23 €
Hochleistungslüfter	10,23 €
Schlauchboot	10,23 €
Wasserstrahlpumpe	2,56 €
Tauchpumpe elektrisch	12,78 €
Turbinentauchpumpe	12,78 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe elektrisch	10,23 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe mit Motor	10,23 €
Ölumfüllpumpe	25,56 €
Säure-Laugenpumpe	40,90 €
Wassersauger	20,45 €
Ölauffanggeräte (3 cbm)	2,56 €
Ölsperre je 10 m	2,05 €
Rettungsspreizer und –schere einschl. Ölaggregat	30,68 €
Stromaggregat bis 8 kVA	15,34 €
Stromaggregat 10 kVA	25,56 €
Halogenscheinwerfer	2,05 €
Scheinwerferstativ	1,02 €
Handscheinwerfer	1,02 €
Arbeitsstellenscheinwerfer	2,05 €
Kabeltrommel für Lichtstrom od. Drehstrom	2,05 €
Mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe- oder Bergungsgerät	10,23 €
Greifzug	7,67 €
Hebekissen	10,23 €
Kanaldichtkissen/Leckdichtkissen	10,23 €
Motorsäge	15,34 €
Bienenschutzrüstung	15,34 €
Strahlenschutzrüstung	102,26 €
Türöffnungsausrüstung	15,34 €
Umweltschutzrüstung (Wannen, Werkzeug, Edelstahlarmaturen)	35,79 €
Überstülpfässer für Gefahrgut	10,23 €
Trennschleifer	5,11 €
Säureschutzanzug leicht	35,79 €
Säureschutzanzug schwer	46,02 €
Rollgliss	15,34 €
Atemschutzgerät mit Maske	25,56 €
Maske mit Schraubfilter	20,45 €
Heuwehrgerät	15,34 €
Saugschlauch	2,05 €
Saugkorb	2,05 €
B- oder C-Stahlrohr	2,05 €
Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	2,05 €
2-teilige Schiebeleiter	5,11 €
3-teilige Schiebeleiter	7,67 €
Steckleiter, je Teil	2,05 €
Zumischer	2,05 €
Schlauchbrücke, je Paar	2,05 €
Verteilungsstück	2,05 €
Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	2,56 €

4. Material- und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet.

5. Gebühren über Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

6. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:

- Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)	
• B- und C-Schläuche je Schlauch	5,11 €
• mit Druckprüfung je Schlauch	6,14 €
- Einbinden von Kupplungen je Kupplung	3,07 €
- Vulkanisieren je Schadensstelle	2,05 €
Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	10,23 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

b) Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle werden folgende Gebühren erhoben:

Niederdruckgeräte:

- Überprüfen der Maske	2,56 €
- Reinigung der Maske	5,11 €
- ½-jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7	11,25 €
- Atemluftflaschen füllen je Flasche (200 bar)	3,58 €
- Atemluftflaschen füllen je Flasche (300 bar)	4,09 €
- Allgemeine Instandsetzungsarbeiten an Masken und Geräten nach Aufwand	

Überdruckgeräte:

- Überprüfen der Maske	5,11 €
- Reinigung der Maske	5,11 €
- ½-jährliche Geräteprüfung	11,25 €
- Allgemeine Instandsetzungsarbeiten an Masken und Geräten nach Aufwand	

Arbeitszeit/Stunde je freiwilliger Mitarbeiter 8,69 €

Wartungsarbeiten/Stunde an Atemschutzgeräte, Masken
und Atemluftflaschen sowie Funktionsprüfungen durch
hauptamtliche Feuerwehrkräfte
(Personalkostensatz der jeweiligen Stadt)

14,32 €

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

7. Personalkosten – Allgemeines

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

8. Personalkostenersatz für die Erledigung von Pflichtaufgaben ohne Brand- und Sicherheitswachen.

Es sind folgende Auslagen bzw. Unkosten der Gemeinde zu ersetzen:

- a) Wenn die Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 BayFwG den Verdienstaufschlag zu ersetzen oder nach Art. 10 BayFwG privaten Arbeitgebern auf Antrag des nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG weiter gezahlte Arbeitsentgelt zu erstatten hat, diese Beträge oder wahlweise je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Lohngruppe VII, Stufe 8 des Bundesmanteltarif für Gemeinden BMT-G II.
- b) Wenn ein Bediensteter der Gemeinde während seiner Dienstzeit als ehrenamtlicher Feuerwehrmann tätig geworden ist, ein Betrag in Höhe des Anspruchs, den ein privater Arbeitgeber gemäß Art. 10 BayFwG hätte.
- c) Zusätzlich als anteilige Abgeltung der Aufwandsentschädigung für den Kommandanten oder einen anderen Feuerwehrdienstleistenden, der eine Entschädigung nach Art. 11 BayFwG erhält, einen Betrag in Höhe von 10,23 €
- d) Zusätzlich je Stunde als Ersatz für die pauschale Entschädigung, die die Gemeinde für die Erstattung notwendiger Auslagen, für die Abgeltung der kostenlosen Verpflegung bei Dienstleistungen über 4 Stunden und für den Ersatz von Sachschäden bis 15,34 €, die einen Feuerwehrdienstleistenden ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an seinem Eigentum entstanden sind (Art. 9 Abs. 4 BayFwG), an Feuerwehrdienstleistenden bezahlt und zwar
 - für den Kommandanten und andere Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Art. 11 Abs. 1 BayFwG erhalten: 8,69 €
 - für sonstige Dienstleistende 10,23 €

9. Personalkostenersatz bei freiwilligen Hilfeleistungen ohne Brand- und Sicherheitswache

Es sind Beträge in entsprechender Anwendung von Nr. 8 dieser Anlage zu zahlen.

10. Personalkostenersatz bei Brand- und Sicherheitswachen

- a) Nr. 8 Buchst. a – c dieser Anlage gelten in diesem Fall entsprechend.
- b) Soweit nicht Nr. 10 Buchst. a Anwendung findet, ist ein Betrag in Höhe der allgemeinen Entschädigung zu zahlen, die die Gemeinde nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG an Feuerwehrdienstleistende zu zahlen hat, denen weder Lohn noch Gehalt weiter zu gewähren oder Verdienstaufschlag zu ersetzen ist. Diese allgemeine Entschädigung bemisst sich nach § 11 Abs. 4 und 5 der 1. AV BayFwG. Die jeweils geltende Höhe des gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 1. AV BayFwG vom Bayer. Staatsministerium des Innern bekannt gemacht.
- c) Nr. 8 Buchst. d gilt entsprechend, soweit kein Betrag nach Nr. 10 Buchst. b zu zahlen ist.